
Stellungnahme zu Artikel 1 (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) des Referentenentwurfs vom 23.11.2016 eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (DS-RL) – Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU –

Berlin - Der Händlerbund begrüßt die in dem vorliegenden Referentenentwurf getroffenen Regelungen. Der Referentenentwurf schafft Rechtssicherheit und führt bewährte Regelungen des bisherigen BDSG fort.

I. Zweckändernde Weiterverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses §23 RefE

Insbesondere befürworten wir die in § 23 Abs. 2. Nr. 3 RefE geregelte Zulässigkeit zweckändernder Weiterverarbeitungen durch nicht-öffentliche Stellen, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist.

Diese Regelung eröffnet über Art. 6 Abs. 4 DS-GVO hinausgehende Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten. Dadurch wird eine durch die DS-GVO geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und eine im wirtschaftlichen Umfeld zwingend notwendige Datenverarbeitung - wieder - klar zulässig.

Die zweckändernde Datenverarbeitung ist gerade für den Online-Handel elementar wichtig. Beispielhaft sei hier nur das Einholen von vorvertraglichen Bonitätsprüfungen und Online-Werbenetzwerken angeführt. Erst die Möglichkeit von Bonitätsprüfungen erlaubt es im elektronischen Versandhandel den Kauf auf Rechnung - die beliebteste Zahlungsmethode im deutschen E-Commerce - anzubieten. Ein Wegfall des „Kauf auf Rechnung“ hätte für die Verbraucher erhebliche Nachteile. Wenn weder das Einholen von Bonitätsauskünften noch ein wirksames Forderungsmanagement möglich sind, wird im Online-Handel der „Kauf auf Rechnung“ stark zurückgehen. Die Zahlungsmethode könnte nur mit höheren Kosten für alle Kunden angeboten werden, da mehr Zahlungsausfälle abgedeckt werden müssten und offene Forderungen schwieriger beizutreiben wären. Es würden zunehmend teurere Zahlungsmethoden, wie etwa die Zahlung per Kreditkarte, zum Einsatz kommen.

Den Verbrauchern würde dadurch einseitig das Vertragsrisiko auferlegt, da sie gezwungen wären in Vorleistung zu gehen und den Erhalt der Ware vor ihrer Zahlung nicht mehr abwarten könnten. Durch die Zulässigkeit zweckändernder Datenverarbeitung und die Möglichkeit Bonitätsprüfungen durchzuführen wird das Risiko privater Überschuldung gebannt.

II. Beschränkung Betroffenenrecht §§ 30 - 35 RefE

Ebenso positiv zu bewerten sind die in den §§ 30 - 35 RefE getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Betroffenenrechte.

Die hier vorgenommene Anknüpfung an bewährte Ausnahmen und Einschränkungen aus dem BDSG-alt wahrt die Interessen und Rechte der Betroffenen. Gleichzeitig werden übermäßige und unverhältnismäßige Anforderungen an die Verantwortlichen vermieden. Dies kommt gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen zugute, die so vor weiteren Informations- und Auskunftspflichten bewahrt werden.

III. betriebliche Datenschutzbeauftragte § 36 RefE

Erfreulich ist weiterhin, dass mit § 36 RefE das bisher erfolgreiche und anerkannte System der betrieblichen Datenschutzbeauftragten fortgesetzt wird.

Weiterhin soll die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten bestehen, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Dadurch ist auch weiterhin gewährleistet, dass flächendeckend betriebliche Datenschutzbeauftragte aktiv sind und die Unternehmen bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Standards unterstützen.

IV. Beratung durch Aufsichtsbehörden auch für kleine Unternehmen § 38 RefE

In diesem Zusammenhang ist die Regelung des § 38 Abs. 5 RefE zu kritisieren.

Demnach unterstützen und beraten die Aufsichtsbehörden nur noch die Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse.

Diese Regelung basiert auf § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG-alt. Nach dieser Vorschrift haben die Aufsichtsbehörden die Datenschutzbeauftragten und die Verantwortlichen zu beraten. Unklar bleibt, warum die Beratung von Unternehmen, die keiner Pflicht unterliegen, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, von der Beratung ausgenommen werden. Gerade bei kleinen Unternehmen besteht hier oftmals ein großer Beratungsbedarf, der nun nicht mehr gedeckt wird. Dabei können auch kleine Unternehmen durchaus eine große Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir empfehlen daher § 38 Abs. 5 RefE entsprechend zu ändern.

Stellungnahme

Berlin, 07. Dezember 2016



Über den Händlerbund e.V.

Als größter Onlinehandelsverband Europas ist der Händlerbund Sprachrohr und Partner der E-Commerce-Branche. Der Verband fördert den Austausch zwischen Händlern und Dienstleistern, um den digitalen als auch stationären Handel nachhaltig zu unterstützen und zukunftsfähig auszurichten. Durch die europaweite Interessenvertretung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen gestaltet der Händlerbund mit seinen Mitgliedern und Partnern aktiv die Branche.

Ihre Ansprechpartner:

Florian Seikel, florian.seikel@haendlerbund.de

Chris Berger, chris.berger@haendlerbund.de

Händlerbund e.V.

Potsdamer Straße 7 | Potsdamer Platz

10785 Berlin